

fähig war, jedoch seinen keuschen Liebesgefühlen epischen Ausdruck gab. Interessant waren die Ausführungen, in denen Nicbl Arany als Erzieher charakterisierte, sowie seine Erörterungen über die Stellung Arany's zum Kriege und zum Friedensgedanken. Auch dieser Vortrag fand reichen Beifall.

Hierauf las das ordentliche Mitglied Géza Boiovich seine Studie: „Die Balladendichtkunst Johann Arany's“ vor, in der er zunächst ein Bild der künstlerischen Entwicklung Arany's gab und dann die Entwicklung seiner Balladendichtkunst erörterte. Er stellt drei Hauptperioden der Balladendichtkunst fest: die erste, in der Arany unter dem Einflusse der ungarischen Volksballade stand, die zweite, in der der Einfluß der schottischen Balladen überwog und schließlich die dritte, in der Arany aus sich selbst schöpfte. In allen drei Perioden war jedoch der Einfluß bloß ein solcher, der sich auf die künstlerische Ausgestaltung, den dramatischen Vortrag

der für den Eingerückten bestimmten Begünstigungen teilhaftig werden können.

Andererseits kommt es häufig vor, daß die Eingerückten den ihnen gewährten Schutz offenbar mißbrauchen und dem Vermieter dadurch einen empfindlichen Schaden verursachen. So geschieht es zum Beispiel häufig, daß ein Lokaldienst leistender Soldat, der seine ordentliche Beschäftigung weiter betreibt und dessen Einkommen nicht geringer ist als das bisherige, dieses sogar übersteigt, nach einer drei- oder vierzimmerigen oder noch größeren Wohnung nur den ermäßigten Zinsbetrag bezahlt, der von den Eingerückten gefordert werden kann. In einem solchen Falle kann die Wohnungseinigungskommission den Eingerückten zur Bezahlung des vollen Mietzinses verhalten.

Nicht selten ist ferner der Fall, daß die Familie des Eingerückten sich an die ihren Verhältnissen nicht entsprechend überaus große Wohnung ohne begründete Notwendigkeit klammert, oder daß sie in die Provinz zieht und die Wohnung absperrt. Zur Vermeidung solcher Mißbräuche bestimmt die Verordnung, daß auch dem eingerückten Mieter, beziehungsweise seiner Familie gekündigt werden kann, wenn der Vermieter dafür sorgt, daß der Mieter oder seine Familie unter günstigen Bedingungen eine ihren veränderten Verhältnissen entsprechende kleinere, passende Wohnung oder wenn ihre Wohnung nicht bewohnt ist, ein zur Aufbewahrung der Mobilien geeignetes Lokal mieten können, und wenn der Vermieter zugleich die Kosten des Transportes und der Uebersiedlung übernimmt. Damit aber mit diesem Kündigungsrecht nicht zum Nachteil der für das Vaterland kämpfenden Eingerückten Mißbrauch getrieben werde, hat die Kündigung nicht statt, wenn ein solcher besondere Würdigung verdienender Umstand vorhanden ist, der es begründet, daß der Mieter oder seine Familie in der Wohnung belassen werde.

Die Beurteilung all dieser Fragen gehört vor Wohnungseinigungskommissionen, die aus drei Mitgliedern bestehen und die neben den Bezirksgerichten gebildet werden. Ihr Präsident ist der Bezirksrichter, von den Mitgliedern aber ist das eine ein Vermieter, das andere ein Mieter. Das Verzeichnis der Mitglieder wird, soweit als tunlich, auf Grund einer Kandidation durch die Organisation der betreffenden Interessenvertretung von dem Magistrat, auf dem flachen Lande von dem Oberstuhlsrichter zusammengestellt. Die Organisation der Kommissionen paßt sich den Anforderungen des Lebens an; so werden voraussichtlich in Budapest auf Grund der Verordnung in jedem Bezirk eine oder mehrere Kommissionen wirken, während auf dem flachen Lande, wo die Konstituierung der Kommissionen auf Schwierigkeiten stößt oder unnötig ist, auch der Bezirksrichter allein vorgehen kann. Die Verordnung will es ermöglichen, daß die Entscheidung der Kommissionen sachgemäß und gerecht, ihr Verfahren aber rasch und wohlfeil sei. Die Raschheit der Entscheidung wird durch die Einfachheit des Verfahrens wie auch dadurch garantiert, daß ein Rechtsmittel nicht statt hat. Die Wohlfeilheit des Verfahrens wird dadurch ermöglicht, daß dieses stempel-, gebühren- und kostenfrei ist. Die Kommissionen sind nicht nur berufen, in den erwähnten Fragen zu entscheiden, sondern sie haben auch einen Einigungswirkungsfreis für jeden Wohnungsstreit, und man kann daher hoffen, daß die aus dem Wohnungsmietverhältnis auftauchenden zahllosen kleineren und größeren Streitfragen in Zukunft durch diese Kommissionen eine rasche und beruhigende Erledigung finden werden.

Die neue Verordnung über die Kündigung und Steigerung der Wohnungen lautet wie folgt:

§ 1. Die auf unbestimmte Zeit lautende oder auf unbestimmte Zeit verlängerte Miete der unter § 1 der Verordnung 3887/1916 M. E. (erschienen in Nr. 261 des Budapesti Közlöny vom 13. November 1916) unterliegenden Wohnung und der mit dieser zusammen gemieteten Lokalitäten kann durch den Vermieter, wie auch durch denjenigen, der infolge Veräußerung der Realität oder eines anderen Umstandes an seine Stelle tritt, außer den im § 3 der zitierten Verordnung bestimmten, auch in den folgenden Fällen aufgehoben werden:

1. Wenn er selbst die Wohnung benötigt, weil er infolge einer ihm gegenüber erfolgten zulässigen Kündigung seine bisherige Wohnung verlassen mußte, oder weil er in eine andere Gemeinde übersiedeln will;
2. wenn der Vermieter das Haus behufs Wiederaufbaues niederreißen will, oder wenn die Räumung der Wohnung behufs Vergrößerung des Gebäudes oder der Berrichtung von Arbeiten, die im Interesse des Bestandes des Hauses unaufschiebbar sind, notwendig ist;
3. wenn die Lokalität zur Unterbringung eines im § 2 der zitierten Verordnung erwähnten Amtes oder einer anderen öffentlichen Einrichtung gebraucht wird;

Pester Lloyd

Neue Regierungsverordnungen zur Wohnungsfrage.

Budapest, 11. Februar.

Die heutige Nummer des amtlichen Blattes veröffentlicht zwei Verordnungen, deren eine die Ergänzung der außerordentlichen Verfügungen über die Mietzinsse enthält, die andere aber die Bildung und das Verfahren der Wohnungseinigungskommissionen regelt.

Die Verordnungen lassen die im November vorigen Jahres erlassene Wohnungsverordnung, die das Steigerungs- und Kündigungsrecht des Vermieters beschränkt hat, in ihren Prinzipien unberührt. Die Novemberverordnung hat im Kreise der Mieter allgemeine Beruhigung hervorgerufen, doch haben einzelne Bestimmungen, so namentlich die fast gänzliche Ausschließung der Kündigung, Wünsche erweckt, die in mehreren Richtungen Erwägung verdienen. So wurde der Wunsch laut, es möge eine durch die Zunahme der Haushaltungskosten begründete weitere Zinssteigerung gestattet werden. Die Regierung wollte diese Frage zum Gegenstande eines ihrer Bedeutung entsprechenden eingehenden Studiums machen, sie hat daher über die Mietzinssteigerung nicht verfügt, sondern sich nur auf die Regelung einiger Fragen dringlicherer Natur beschränkt. Deshalb sichert die neue Verordnung, ohne das Verbot der Mietzinssteigerung zu berühren, dem Vermieter das Kündigungsrecht für den Fall, daß er die Wohnung für sich selbst braucht, weil ihm seine bisherige Wohnung gekündigt wurde, oder weil er aus einer anderen Stadt übersiedeln, sowie für den Fall, daß er sein Haus behufs Wiederaufbaues niederreißen oder es umbauen will. Der Vermieter kann ferner kündigen, wenn die Wohnung für ein Amt oder eine öffentliche Einrichtung benötigt wird, wie auch, wenn der Mieter ein unduldbares, anstößiges oder sonst schwer zu bemängelndes Verhalten an den Tag legt. Die Kündigung tritt aber, wenn der Mieter sie nicht annimmt, nur dann in Kraft, wenn die Wohnungseinigungskommission ihre Berechtigung feststellt. Die Verordnung schützt den Mieter gegen einen Mißbrauch mit dem Kündigungsrecht dadurch, daß sie den Vermieter im Falle der mala fides zum Schadenersatz verpflichtet und eine Umgehung der Verordnung als Uebertretung qualifiziert.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung erhöhen den Schutz der zum Militärdienst eingerückten Mieter und ihrer Angehörigen, indem sie zuläßt, daß die Wohnungseinigungskommission für die Zahlung des rückständigen Mietzinses dem Mieter eine weitergehende Frist gewähre als bisher, und die dem Eingerückten zukommenden Begünstigungen auch auf seine Angehörigen ausdehne. Die letzt erwähnte Bestimmung ist berufen, oft vorkommende auffallende Ungerechtigkeiten zu beheben, indem ermöglicht wird, daß eine Mutter oder ein anderes Familienmitglied, die durch den Sohn oder einen anderen Angehörigen des Eingerückten erhalten werden und die bisher eine Steigerung oder Kündigung dulden mußten, weil die Wohnung auf ihren Namen lautete, nun ebenfalls

LÁG

auf dem Film
ale im

LO!

VORSTELLUNGEN
UM 4, 6,
8 UND 10 UHR

erweibchen.

MÁGNÁS MISKA

die populärste Operette auf dem Film
von morgen ab im

OMNIA-KINOPALAST

Vorstellungen: um halb 4, 5, 7, halb 9 und 10 Uhr.

Heute zum letzten Male: Die alte Mühle.